

# SATZUNG

des Vereins **Schutzgemeinschaft Weißer Berg** in Meeder

## §1 Name und Sitz

Der Verein **Schutzgemeinschaft Weißer Berg** hat seinen Sitz in Meeder, er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## §2 Zweck des Vereins

Gemeinnütziges Ziel im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere die Pflege und Erhaltung des Weißen Berges und umliegender Gemarkungen als gewachsene Kulturlandschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit Kommunen und Vereinen, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der Umgebung des Weißen Berges. Diese Maßnahmen müssen der Erhaltung des Erholungswerts und dem Schutze des Lebensraumes für Menschen, Tiere und Pflanzen dienen.

## §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und institutionell nicht gebunden und bemüht sich um Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten außer Ersatz von Auslagen und Spesen kein Entgelt, es sei denn, sie sind beim Verein mit schriftlichen Vertrag angestellt.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den/die 1. Vorsitzende/n erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt, der bis zum 31.10. zum jeweiligen Jahresende schriftlich gegenüber dem/der 1. Vorsitzenden erklärt werden muss,
- b) Tod
- c) Ausschluss: Handelt ein Mitglied den satzungsgemäßen Zwecken zuwider, so kann ihm die Mitgliedschaft entzogen werden. Dies geschieht durch einen Beschluss, der Mitgliederversammlung. Das Mitglied hat dann das Recht, bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einzulegen.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung bestimmt, in welcher Höhe und wann ein Jahresbeitrag zu leisten ist. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind vom Beitrag befreit. Der Vorstand kann auf Antrag eine Befreiung vom Jahresbeitrag beschließen.

## § 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenswart. Sie vertreten jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung tätig.

Die Vorstände führen die laufenden Vereinsgeschäfte. Bei Verhinderung vertreten sie sich gegenseitig.

## § 8 Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) Schriftführer/in
- b) einem gewählten Mitglied

Der Beirat nimmt mit Sitz und Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

## § 9 Wahl des Vorstandes, des Beirats und der Revisoren

Der Vorstand, der Beirat sowie zwei Revisoren werden für die Zeit von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung einzeln und geheim gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen die Vorstände, Revisoren, den Beirat und den Schriftführer auch per Handzeichen zu wählen, wenn dies einstimmig beschlossen wird und nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird.

Erlangt im 1. Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl durchzuführen.

In diesem Fall ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neu- oder Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Die Tätigkeit der gewählten Vertreter ist ehrenamtlich.

Die Aufgaben der Revisoren/innen sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

## § 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr wird eine Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag des Vorstands oder von mindestens 1/10 der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht ergangen ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) vorliegende Anträge
- b) Entlastung des Vorstands und des Beirats

- c) in allen in dieser Satzung bestimmten Fällen, soweit nicht der Vorstand selbst zur Entscheidung befugt ist.

Anträge zur Jahreshauptversammlung und sonstigen Mitgliederversammlungen müssen spätestens drei Tage vorher dem Vorstand schriftlich, unter Namens- und Adressenangabe eingereicht werden. Verspätete Anträge werden nur berücksichtigt, wenn die Mehrheit der Versammlung so beschließt.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### § 11 Sitzungen des Vorstandes

Die Sitzungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder offen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Vorstandsbeschlüssen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vor der Sitzung, in der Regel acht Tage, mindestens aber drei Tage vorher, verständigt worden sind und mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlussfassungen müssen protokolliert und das Protokoll vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden.

Der Vorstand arbeitet nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und hat zu jeder Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### § 12 Stimmrecht und Beschlussfassung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Für Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich, wobei außerdem mindestens  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder anwesend sein muss. Sollten weniger als  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für Satzungsänderungen ist dann eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend. Satzungsänderungen und Wahlen müssen fristgerecht in der Einladung angekündigt werden.

#### § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung zusammen mit der Einladung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Zu dem Beschluss ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Für den Fall der Vereinsauflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen. Nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Bund Naturschutz e. V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Meeder, 13.01.2006